



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Werner Kalinka, Helga Kleiner und Jutta Scheicht
(CDU)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Soziales, Gesundheit und
Verbraucherschutz

Überprüfung der Trinkwasserqualität in Schleswig-Holstein

Vorbemerkung der Landesregierung:

Trinkwasser ist unser wichtigstes Lebensmittel und bedarf deshalb eines besonders hohen Schutzes.

Die Überwachung der Trinkwasserqualität ist daher in der Bundesverordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung - TrinkwV 2001) vom 21. Mai 2001, die am 01. Januar 2003 in Kraft getreten ist, umfassend geregelt. Damit wurde die EG-Richtlinie 98/83/EG (Richtlinie des Rates vom 03. November 1998 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch) in nationales Recht umgesetzt.

1. Wer ist in Schleswig-Holstein verantwortlich für die Überprüfung der Trinkwasserqualität auf pathogene Keime und Schadstoffe und wer führt sie durch?

Antwort:

Die Überprüfung der Trinkwasserqualität wird gemäß Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001) von den Wasserversorgungsunternehmen in Form von regelmäßigen Eigenuntersuchungen sowie von den zuständigen Überwachungsbehörden der Kreise und kreisfreien Städte im Rahmen der amtlichen Überwachung durchgeführt.

Die Untersuchungen des Trinkwassers werden von Trinkwasseruntersuchungsstellen durchgeführt, die den Anforderungen des § 15 Abs. 4 Satz 1 TrinkwV 2001 genügen, welche u. a. eine Akkreditierung durch eine hierfür allgemein anerkannte Stelle (z. B. Staatliche Akkreditierungsstelle Hannover oder Deutscher Akkreditierungsrat) beinhalten.

Eine Liste der in Schleswig-Holstein ansässigen und die o. g. Anforderungen erfüllenden Trinkwasseruntersuchungsstellen wird sowohl im Amtsblatt für

Schleswig-Holstein (aktuell: Amtsblatt Schl.-H. 2003 S.62) als auch auf der Internetseite der Landesregierung (zu erreichen über www.schleswig-holstein.de – unter dem Themenpunkt "Gesundheit und Verbraucherschutz" - Verbraucherschutz) regelmäßig bekannt gemacht und aktualisiert.

2. Wo und in welchen Abständen werden die Trinkwasserproben auf welche Inhaltsstoffe hin analysiert und wem werden die Ergebnisse vorgelegt?

Antwort:

Umfang und Häufigkeit der Trinkwasseruntersuchungen sind in Anlage 4 der TrinkwV 2001 (Betreiberuntersuchungen) und in § 19 TrinkwV 2001 (amtliche Untersuchungen) festgelegt. Die Untersuchungsergebnisse sind dem Wasserversorgungsunternehmen und von diesem der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

Die Analysen werden von den Trinkwasseruntersuchungsstellen durchgeführt; siehe Antwort zu Frage 1.

3. Von welchem Zeitraum zwischen Probeentnahme bis Vorliegen der Analyseergebnisse muss ausgegangen werden?

Antwort:

Der Zeitraum von der Probeentnahme bis zum Vorliegen der Analyseergebnisse im Labor ist von Parameter zu Parameter unterschiedlich und in den Spezifikationen zu den Untersuchungsmethoden in Anlage 5 der TrinkwV 2001 enthalten. Auf Grundlage der TrinkwV 2001 hat das Wasserversorgungsunternehmen den zuständigen Überwachungsbehörden der Kreise und kreisfreien Städte die Analyseergebnisse, die keine Beanstandungen beinhalten, innerhalb von zwei Wochen nach dem Zeitpunkt der Untersuchung vorzulegen.

Das Wasserversorgungsunternehmen hat gemäß § 16 Abs. 1 Satz 4 TrinkwV 2001 mit der Trinkwasseruntersuchungsstelle vertraglich festzusetzen, dass es im Falle von Abweichungen von den Grenzwerten unverzüglich (z. B. durch Telefon, Fax) in Kenntnis zu setzen ist.

Gem. § 16 Abs. 1 Satz 1 TrinkwV 2001 hat das Wasserversorgungsunternehmen festgestellte Abweichungen unverzüglich den zuständigen Überwachungsbehörden der Kreise und kreisfreien Städte anzuzeigen.

4. Wie lange dauert es, wenn Verunreinigungen festgestellt worden sind, die jeweils betroffene Bevölkerung über bestehende Gefahren zu informieren und vor dem Genuss bzw. Gebrauch des Wassers zu warnen?

Antwort:

Im Falle des Bekanntwerdens einer festgestellten Abweichung von den Grenzwerten der TrinkwV 2001 bzw. einer Verunreinigung des Trinkwassers haben die zuständige Überwachungsbehörde und das Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich eine Gefährdungsabschätzung vorzunehmen und dem Gefährdungsgrad entsprechende Maßnahmen einschließlich Information und Verhaltensempfehlungen die an die Bevölkerung zu ergreifen bzw. einzuleiten.

5. Welche konkreten Gründe können zu einer Verunreinigung des Trinkwassers mit pathogenen Keimen bzw. Schadstoffen führen?

Antwort:

Die Gründe, die zu einer Verunreinigung des Trinkwassers führen können, sind sehr vielfältig und nur ansatzweise aufzuzählen. Kontaminationen können an den unterschiedlichsten Stellen ausgehend vom Grundwasser bis hin zum Zapfhahn des Verbrauchers erfolgen. Beispiele sind Verkehrsunfälle mit wassergefährdenden Stoffen (Gefahrguttransporte), sonstige Unfälle (Mineralöl), Altlasten, Überschwemmungen, Störungen an den Aufbereitungsanlagen, Wasserrohrbrüche, Abwassereinbrüche, Reparaturarbeiten am Gesamtsystem der Wasserversorgung, Rückfluss ins Netz aus widerrechtlich oder nicht fachgerecht angeschlossenen Anlagen (Hausbrunnen, Brauch- oder Regenwassernutzungsanlagen).

6. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass die Untersuchung des Trinkwassers in Schleswig-Holstein optimal ist? Wenn nein, welche Möglichkeit der Verbesserung sieht die Landesregierung?

Antwort:

Die Landesregierung hat mit der Erarbeitung von Hinweisen für die Umsetzung der TrinkwV 2001, der Ausarbeitung des Leitfadens für Störfälle in der Trinkwasserversorgung und weiterer Empfehlungen zu speziellen Aspekten im Rahmen der Umsetzung der Trinkwasserverordnung in Zusammenarbeit mit den zuständigen Überwachungsbehörden und weiteren Institutionen die Basis für eine optimale Trinkwasserüberwachung in Schleswig-Holstein geschaffen. Im Landesamt für Gesundheit und Arbeitssicherheit und den beiden Medizinaluntersuchungsämtern des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein stehen Behörden, Wasserversorgungsunternehmen sowie Bürgerinnen und Bürgern kompetente Fachleute für toxikologische bzw. mikrobiologische Fragestellungen zum Trinkwasser zur Verfügung. Mit dem auf Kreis- und Landesebene im Aufbau befindlichen IT-gestützten Trinkwasserinformations- und -datenerfassungssystem bekommt das Land Schleswig-Holstein eine weitere Unterstützung für die Sicherstellung einer einwandfreien Trinkwasserqualität.